



**Verordnung über
die Elternmitwirkung**

2010



Verordnung über die Elternmitwirkung

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Artikel 8 des Schulreglements der Gemeinde Rubigen vom 19. Oktober 1995, erlässt folgende Verordnung:

Zweck	Art. 1 Zweck dieser Verordnung ist die Förderung und Verwirklichung der Elternmitsprache an der Schule Rubigen. Insbesondere der Informationsaustausch zwischen der Schule und den Eltern soll dadurch gefördert und so das gegenseitige Vertrauen vertieft werden.
Elternvertreter	Art. 2 ¹ Die Eltern jeder Schulklasse und jedes Kindergartens bestimmen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. ² Die Klassenlehrpersonen organisieren diese Wahl nach Absprache mit dem Elternrat jeweils im ersten Quartal des Schuljahres.
Elternrat	Art. 3 ¹ Die Elternvertreter und Stellvertreter aller Klassen (inklusive Kindergärten) bilden zusammen den Elternrat. ² Der Elternrat erstellt für sich ein Organisationsreglement und legt die Aufgaben des Vorstandes fest. ³ Die Beschlüsse des Elternrats sind in einem Protokoll festzuhalten, der Schulleitung und der Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJs) [Fassung vom 11.12.2012] zuzustellen und im Archiv der Schulverwaltung aufzubewahren. ⁴ Der Elternrat bespricht allgemeine Schulfragen oder solche, die sich auf den Schulbetrieb beziehen. In Absprache mit den Lehrkräften und der Schulleitung unterstützt sie die Schule mit schulbezogenen Projekten. ⁵ Wünsche und Anregungen des Elternrats können durch den Vertreter des Elternrats sowohl der KBJs [Fassung vom 11.12.2012] als auch den Eltern jeder Klasse vorgelegt werden.
Benützung der Infrastruktur	Art. 4 Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen dem Vorstand des Elternrats auf Anfrage die Räumlichkeiten der Schule und die Geräte der Schulverwaltung zur Verfügung.
Vertretung des Elternrats in der Kommission Bildung, Jugend und Sport	Art. 5 [Fassung vom 11.12.2012] ¹ Ein Vorstandsmitglied des Elternrats nimmt an denjenigen Sitzungstraktanden der KBJs teil, welche die Primarschule Rubigen betreffen. ² Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht und vertritt die Interessen des Elternrats. Sie untersteht ebenfalls der Schweigepflicht ³ Für die Teilnahme an den Sitzungen der KBJs erhält die Vertretung des Elternrats ein Sitzungsgeld (analog der Kommissionsmitglieder der Gemeinde Rubigen).
Finanzen	Art. 6 ¹ Der Elternrat erstellt ein jährliches Budget zuhanden der KBJs [Fassung vom 11.12.2012] und des Gemeinderates. ² Das Engagement der Elternvertreter, deren Stellvertreter wie auch der Vorstandsmitglieder findet ehrenamtlich statt.
Standortbestimmung	Art. 7 Drei Jahre nach der Gründung erfolgt eine Standortbestimmung durch den Elternrat, welcher der Schulkommission und dem Gemeinderat

anschliessend Bericht erstattet.

Inkraftsetzung

Art. 8 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 29. Juni 2010 beschlossen.

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl Roland Schüpbach
Präsident Sekretär

Änderungen

- *Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013*

